

Nexia **Update**

3. Ausgabe 2024



Alle Steuerzahler

Steuerklassen III und V sollen abgeschafft werden – Ehegattensplitting soll bleiben

Immobilien

Grundstücksbewertung im Bundesmodell: Finanzverwaltung reagiert auf mögliche Rechtswidrigkeit

Wirtschaft und Recht

Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer zum 30.9.2024

Leitgedanken

„Gut Ding will Weile haben.“

Liebe Leserinnen und Leser,

Zeit ist aber nicht unbedingt ein Garant dafür, dass alles gut läuft. Zumindest könnte man dies meinen, wenn man sich die Entwicklungen bei der Grundsteuerreform ansieht.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2018 die damalige Bewertung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt und eine Neuregelung gefordert. Der Gesetzgeber hat daraufhin das Grundsteuerreformgesetz verabschiedet, das ein sog. Bundesmodell regelt. Die Länder konnten jedoch eigene Regelungen treffen (Länderöffnungsklausel).

Ab 2025 wird nun die neu berechnete Grundsteuer fällig. Aber mehr als 3 Mio. Menschen haben bereits Einspruch gegen ihre Bescheide eingelegt. Und nun hat auch noch der BFH im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verfassungsrechtliche Bedenken beim Bundesmodell hinsichtlich der Bewertungsvorschriften zur Feststellung der Grundstückswerte festgestellt, worauf die betroffenen Bundesländer mit einem gemeinsamen Ländererlass reagiert haben. Danach haben Steuerpflichtige nunmehr die Möglichkeit, einen niedrigeren Grundstückswert nachzuweisen.

Diese Ausgabe hält weitere interessante Themen parat. Beispielsweise hat sich auch das Bundesministerium der Finanzen mit einem Schreiben zur Zuordnung von Gegenständen zum Betriebs- oder Privatvermögen im Rahmen des Vorsteuerabzugs sowie zu Fragen der Fristgebundenheit entsprechender Mitteilungen an die Finanzverwaltung und deren Dokumentation Zeit gelassen. Bereits im Jahr 2022 gab es mehrere Entscheidungen des BFH und im Jahr 2021 auch eine Entscheidung des EuGH. Mit Schreiben vom 17.5.2024 hat das BMF nun insoweit auch für Klarheit gesorgt.

Gerade bei so großen Zeitspannen ist es wichtig, immer auf dem Laufenden zu bleiben. Wir möchten Sie daher herzlich einladen, von unserem Angebot Gebrauch zu machen, uns zu kontaktieren, wenn Sie Beratung benötigen oder Fragen zu Ihrem steuerlichen Sachverhalt haben. Gerne unterstützen wir Sie bestmöglich bei der Erreichung Ihrer steuerlichen Ziele.

Wir sind für Sie da, wenn Sie uns brauchen!

Viele Grüße,



Dr. Dominic Paschke

Partner
Steuerberater

Bitte scannen Sie den QR-Code, um die Kontaktdaten abzuspeichern.

Inhalt

Unternehmensbesteuerung

Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen – Zeitpunkt und Dokumentation der Entscheidung	4
Leasing-Sonderzahlung als Betriebsausgabe	4
Fiktiver Zufluss einer nicht ausgezahlten Tantieme	5
Meldepflicht elektronischer Kassen- und anderer Grundaufzeichnungssysteme ab 1.1.2025	6

Alle Steuerzahler

Zweitwohnungssteuer bei doppelter Haushaltsführung ist nur beschränkt abzugsfähiger Aufwand	7
Ist die Energiepreispauschale steuerbar?	7
Steuerklassen III und V sollen abgeschafft werden – Ehegattensplitting soll bleiben	8
Änderungen bei Meldepflichten für Fremdwährungskonten spätestens ab 2025	8

Immobilien

Grundstücksbewertung im Bundesmodell: Finanzverwaltung reagiert auf mögliche Rechtswidrigkeit	9
---	---

Wirtschaft und Recht

Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer zum 30.9.2024	10
Das Zuwendungsempfängerregister ist online	11

Steuertermine Oktober/November/Dezember 2024

Unternehmensbesteuerung

Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen – Zeitpunkt und Dokumentation der Entscheidung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich mit Schreiben vom 17.5.2024 als Folge mehrerer Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH) aus dem Jahr 2022 sowie einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aus dem Jahr 2021 zur Zuordnung von Gegenständen zum Betriebs- oder Privatvermögen im Rahmen des Vorsteuerabzugs geäußert sowie zu den Fragen der Fristgebundenheit entsprechender Mitteilungen an die Finanzverwaltung und Dokumentation derselben.

Der EuGH hatte entschieden, dass die Finanzbehörde den Vorsteuerabzug in Bezug auf einen Gegenstand verweigern darf, wenn der Steuerpflichtige ein Wahlrecht hat, ob dieser dem Unternehmensbereich zugeordnet werden soll oder dem Privatvermögen, der Steuerpflichtige der Finanzbehörde aber bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung nicht erklärt hat, welche Zuordnung er vorgenommen habe oder zumindest entsprechende Anhaltspunkte für die Finanzverwaltung feststellbar seien.

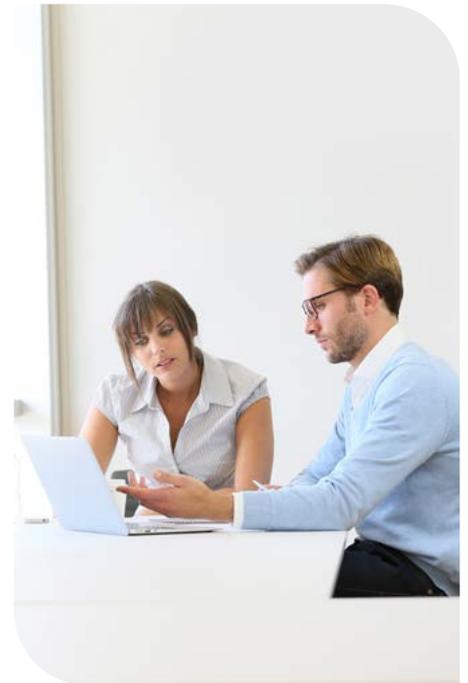
Der BFH hatte in Ergänzung entschieden, dass bei Vorlage objektiv erkennbarer Anhaltspunkte innerhalb der Dokumentationsfrist keine fristgebun-

dene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich ist und diese auch noch nach Fristablauf nachgeholt werden könne. Eine Mitteilung ist demnach nur erforderlich, wenn keine objektiv erkennbaren Anzeichen vorliegen.

Die Dokumentation müsse innerhalb der gesetzlichen Regelabgabefrist für die Umsatzsteuererklärung erfolgen, wenn keine objektiv erkennbaren Beweisanzeichen vorhanden sind. Eine Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärung verlängert nicht die Dokumentationsfrist. Bis zum Ablauf der Dokumentationsfrist kann eine im Voranmeldungsverfahren getroffene Entscheidung durch ausdrückliche Mitteilung korrigiert werden.

Das BMF hat daher nun klargestellt, dass bei einem Zuordnungswahlrecht auch Verträge mit Umsatzsteuerausweis oder Benennung in Bauantragsunterlagen, z. B. als Bürotrakt, als entsprechende Beweisanzeichen zu bewerten sind, auch für eine nur teilweise Zuordnung zum Unternehmen. Gleiches gilt für die betriebliche Versicherung eines Gegenstandes, Kauf oder Verkauf unter dem Firmennamen, bilanzielle und ertragsteuerliche Behandlung des Gegenstandes. Gleichwohl sollte aus Gründen der Rechts-

sicherheit eine rechtzeitige Mitteilung an das Finanzamt erfolgen.



Hinweis

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in offenen Fällen anzuwenden. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend angepasst.

Leasing-Sonderzahlung als Betriebsausgabe

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich mit der Frage zu befassen, wie Leasingzahlungen, insbesondere Leasing-Sonderzahlungen, aufzuteilen sind, wenn ein Fahrzeug sowohl privat als auch beruflich genutzt wird. Konkret ging es um die Frage, ob Leasing-Sonderzahlungen, durch welche die laufenden Leasingraten gesenkt werden können bzw. konnten, zeitanteilig auf

die Monate aufzuteilen sind oder bei einer Einnahmenüberschussrechnung vollständig im Jahr der Zahlung zu berücksichtigen sind.

Mit Urteil vom 12.3.2024 hat der BFH entschieden, dass Leasing-Sonderzahlungen für ein anteilig betrieblich genutztes Fahrzeug unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung auf die jeweili-

gen Monate der Nutzung aufzuteilen sind, vorausgesetzt, die laufenden Leasingraten konnten hierdurch gesenkt werden, was vorliegend der Fall war.

Zunächst sind einerseits die jährlichen Gesamtaufwendungen inklusive aller fixen Kosten und der Abschreibung festzustellen, hier einschließlich der

anteiligen Leasing-Sonderzahlung verteilt auf die Gesamtnutzungsdauer. Sodann sind diese in einen betrieblichen sowie privaten Anteil aufzuteilen.

Bei einem PKW ist der Aufteilungsmaßstab die Feststellung der beruflich und privat gefahrenen Kilometer im Verhältnis zur Gesamtstrecke. Ergibt sich hieraus ein beruflicher Nutzungsanteil von unter 10 %, ist das Fahrzeug

zwingend dem Privatvermögen zuzuordnen. Auch hierfür ist nach dem Urteil des BFH nicht auf die zunächst beabsichtigte Nutzung abzustellen, sondern auf die tatsächliche Nutzung über den gesamten Leasingzeitraum. Die Kosten für das Fahrzeug können in einem solchen Fall nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sondern nur im Wege der Nutzungseinlage. Es wird jedoch darauf hinge-

wiesen, dass der BFH im vorliegenden Fall nicht darüber entschieden hat, ob die Leasing-Sonderzahlung ggf. in voller Höhe als vorab entstandene Werbungskosten auf der Basis einer beabsichtigten künftigen Nutzung des PKW zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung hätte berücksichtigt werden können. Hierzu sollte die Beratung eines Steuerberaters eingeholt werden.

Fiktiver Zufluss einer nicht ausgezahlten Tantieme

Der BFH hat sich mit der Frage beschäftigt, wann ein fiktiver Zufluss einer Vergütung anzunehmen ist. Außerhalb der Bilanz sind Einkünfte grundsätzlich erst dann zu versteuern, wenn sie dem Steuerpflichtigen zufließen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Zufluss jedoch fiktiv unterstellt werden, so dass dann eine Einnahme zu versteuern ist, obwohl sie nicht zugeflossen ist.

Der Kläger war alleiniger Gesellschafter der A-GmbH. Er hatte mit der A-GmbH eine Tantiemevereinbarung getroffen. In den Streitjahren 2015 bis 2017 zahlte die A-GmbH dem Kläger keine Tantieme, obwohl sie Gewinne erzielte. Die A-

GmbH wies in ihren Bilanzen für die Streitjahre auch weder eine Tantiemerrückstellung noch eine Tantiemeverbindlichkeit aus. Das Finanzamt nahm einen fiktiven Zufluss der Tantieme beim Kläger an und erfasste die Tantieme als Arbeitslohn.

Der BFH hielt einen fiktiven Zufluss zwar nicht aufgrund der Alleingesellschafterstellung des Klägers für denkbar, wohl aber aufgrund eines möglichen Verzichts.

Hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit seiner GmbH eine Tantiemevereinbarung getroffen, die zugesagte Tantie-

me aber nicht erhalten, kann ein fiktiver Zufluss der Tantieme und damit von Arbeitslohn anzunehmen sein, wenn er einen fälligen und durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung der Tantieme gegen die GmbH hat. Dies setzt allerdings voraus, dass die GmbH eine Tantiemeverpflichtung passiviert hat. Alternativ kommt ein fiktiver Zufluss in Betracht, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer auf einen bereits entstandenen Tantiemeanspruch verzichtet.

Der BFH verwies die Sache daher an das Finanzgericht zur weiteren Aufklärung zurück:

- Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern, die also mehr als 50 % der Stimmrechte haben, kann es zu einer Zuflussfiktion kommen, wenn der Tantiemeanspruch fällig und durchsetzbar ist, die GmbH mithin zahlungsfähig ist. Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer kann dann nämlich die Auszahlung der Tantieme durchsetzen.
- Im Streitfall waren die Tantiemeansprüche jedoch nicht fällig. Die Tantiemeansprüche sollten erst dann fällig sein, wenn der Jahresabschluss und damit auch der Tantiemeanspruch festgestellt wird. In den Jahresabschlüssen der A-GmbH für die Jahre 2015 bis 2017 waren keine Tantiemeverpflichtungen ausgewiesen, so dass ein fälliger Tantiemeanspruch nicht zustande gekommen ist.



- Denkbar ist allerdings ein fiktiver Zufluss aufgrund eines Verzichts des Klägers auf einen bereits entstandenen Tantiemeanspruch. Dieser Verzicht hätte zu einer verdeckten Einlage des Klägers in die A-GmbH geführt; eine verdeckte Einlage setzt denkllogisch den vorherigen Zufluss des eingelegten Wirtschaftsguts (Tantiemeforderung) voraus.

Das Finanzgericht muss nun aufklären, ob der Kläger in den Streitjahren auf seine bereits entstandenen Tantiemeansprüche verzichtet und diese verdeckt in die A-GmbH eingelegt hat, so dass ihm die Tantiemen vorher (fiktiv) zugeflossen sein müssen. Die verdeckte Einlage setzt nicht voraus, dass die A-GmbH tatsächlich Tantiemeverpflichtungen gegenüber dem Kläger

passiviert hat; vielmehr genügt es, wenn Tantiemeverpflichtungen hätten passiviert werden müssen.

Sollte ein Tantiemeanspruch des Klägers nicht entstanden sein, weil sich der Kläger und die A-GmbH vorab auf eine Aufhebung der Tantieme geeinigt bzw. stillschweigend verständigt haben, wäre ein fiktiver Zufluss zu verneinen, so dass der Kläger keine Tantieme versteuern müsste. Denn dann könnte der Kläger keine verdeckte Einlage erbracht haben, weil er keine Forderung gegen die A-GmbH gehabt hat, die er im Wege der verdeckten Einlage eingebracht hat. Zu einem fiktiven Zufluss kann es unter dem Gesichtspunkt des Verzichts also nur kommen, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer nach der Entstehung seines Tantiemeanspruchs auf die Tantieme verzichtet.

Hinweis

Der BFH widerspricht mit seinem aktuellen Urteil der Auffassung der Finanzverwaltung, die es für einen fiktiven Zufluss bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ausreichen lässt, dass der Tantiemeanspruch fällig und durchsetzbar ist; der Finanzverwaltung zufolge ist es für den fiktiven Zufluss nicht erforderlich, dass die GmbH eine entsprechende Verpflichtung in ihrem Jahresabschluss passiviert hat.

Meldepflicht elektronischer Kassen- und anderer Grundaufzeichnungssysteme ab 1.1.2025

Das Bundesministerium der Finanzen hat in mehreren Schreiben nun die Aufnahme der Meldepflicht für elektronische Kassensysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ab dem 1.1.2025 mitgeteilt. Die Meldung und Übermittlung erfolgt für jede Betriebsstätte getrennt innerhalb eines Monats nach Anschaffung, Leasingbeginn bzw. -ende oder Außer-

betriebnahme mit amtlich vorgeschriebenem Datensatz über ELSTER mit folgenden Angaben:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
- Art, Anzahl und Seriennummer des bzw. der verwendeten elektroni-

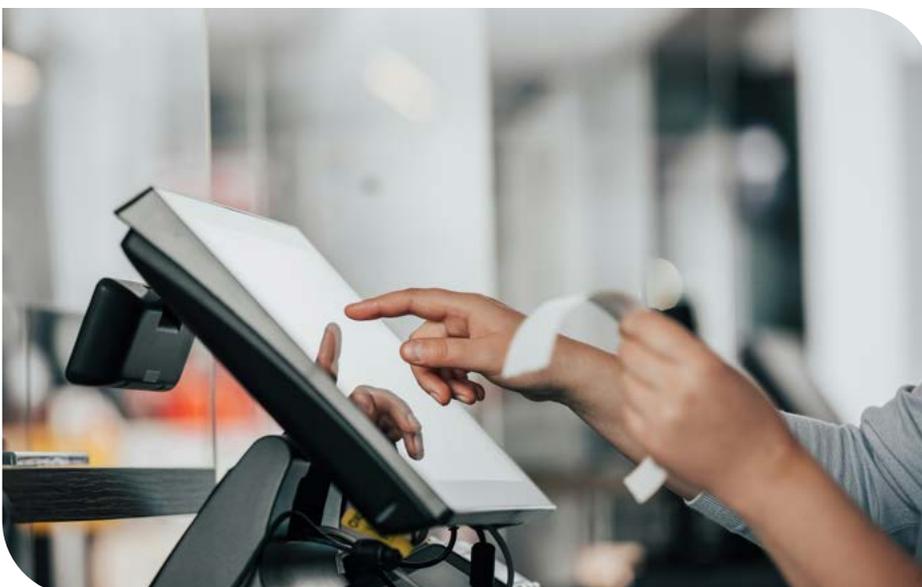
schen Aufzeichnungssysteme

- Datum der Anschaffung bzw. der endgültigen Außerbetriebnahme oder Nutzung in einer anderen Betriebsstätte

Für vor dem 1.7.2025 angeschaffte Kassen ist die Meldung bis zum 31.7.2025 vorzunehmen, für ab dem 1.7.2025 angeschaffte Kassensysteme sowie Außerbetriebnahmen gilt die Monatsfrist. Gleiches gilt für Taxameter und Wegstreckenzähler mit TSE. Hier ist auch das Kfz-Kennzeichen mitzuteilen. Ohne TSE dürfen diese noch bis zum 31.12.2025 genutzt werden.

Hinweis

Betroffene Unternehmen sollten bereits jetzt die erforderlichen Daten zusammenstellen und sich einen Überblick über alle in den Betriebsstätten genutzten Systeme verschaffen.



Alle Steuerzahler

Zweitwohnungssteuer bei doppelter Haushaltsführung ist nur beschränkt abzugsfähiger Aufwand

Wer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort unterhält, kann die notwendigen Mehraufwendungen wegen der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen. Hierzu gehören einerseits die Unterkunftskosten, allerdings höchstens 1.000 € monatlich bzw. 12.000 € jährlich, andererseits sonstige notwendige Mehraufwendungen. Letztere sind ohne Beschränkung in voller Höhe abzugsfähig. Dies sind z. B. Einrichtungsgegenstände und Ausstattung. Aus Vereinfachungsgründen wird bei einem Betrag bis zu 5.000 € davon ausgegangen, dass es sich um notwendige Mehraufwendungen handelt. Wird eine möblierte Wohnung angemietet, sollte darauf geachtet werden, den Mietanteil für die

Möblierung gesondert im Mietvertrag auszuweisen. Anderenfalls kann eine Aufteilung im Schätzwege vorgenommen werden.

In einem Revisionsverfahren hatte der Bundesfinanzhof (BFH) darüber zu entscheiden, ob die von einer Stadt erhobene Zweitwohnungssteuer zu den beschränkt abzugsfähigen Unterkunftskosten gehört oder zu den unbeschränkt abzugsfähigen notwendigen Mehraufwendungen. In erster Instanz hatte das Finanzgericht München entschieden, dass die Zweitwohnungssteuer zu den unbeschränkt abzugsfähigen Mehraufwendungen zu zählen sei. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass die Zweitwohnungssteuer den beschränkt abzugsfähigen Unterkunftskosten zuzurechnen ist.

Diese Unterscheidung ist für Steuerpflichtige insbesondere deshalb relevant, weil Wohnraum in Großstädten und Ballungsräumen einschließlich der Nebenkosten leicht oberhalb von 1.000 € monatlich kostet und sämtliche Unterkunftskosten oberhalb dieses Betrages steuerlich unberücksichtigt bleiben.

In seinem Urteil vom 13.12.2023 (VI R 30/21) hat der BFH jedoch entschieden, dass die vom Steuerpflichtigen gezahlte Zweitwohnungssteuer den beschränkt abzugsfähigen Unterkunftskosten zuzurechnen ist. Zur Begründung führte der BFH aus, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer unmittelbar mit der Wohnungsnutzung verknüpft sei, sich am jährlichen Mietaufwand orientiert und somit einen tatsächlichen Aufwand für die Nutzung der Unterkunft darstellt.

Ist die Energiepreispauschale steuerbar?

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 wurde seitens des Gesetzgebers eine Energiepreispauschale (EPP) eingeführt, welche Berechtigten einen Betrag in Höhe von 300 € einbrachte. Im Gesetz ist die Steuerbarkeit der erhaltenen Zuwendung geregelt. In Abhängigkeit von den individuellen steuerlichen Gegebenheiten kann eine Steuerpflicht resultieren. Die EPP ist gemäß Gesetz den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit bzw. alternativ den sonstigen Einkünften zugeordnet.

Eine Vielzahl von Steuerpflichtigen erhebt derzeit Klage gegen die Besteuerung der EPP. In einem der führenden Verfahren hat das Finanzgericht Münster am 17.4.2024 entschieden, dass die EPP einer Arbeitnehmerin steuerbar und steuerpflichtig bei den Einkünften aus nicht-



selbstständiger Arbeit ist. Diese Entscheidung wurde auch im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit für zutreffend befunden. Die Frage, ob diese Regelung auch für Begünstigte gilt, die keine Arbeitnehmer sind und bei denen sich eine Besteuerung gegebenenfalls im Rahmen der sonstigen Einkünfte ergibt, war Gegenstand der vorliegenden Entscheidung des Gerichts.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das Finanzgericht die Revision zugelassen. Eine Entscheidung ist noch nicht absehbar. Das Verfahren wird beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 15/24 geführt. Unter Hinweis auf dieses Verfahren können Einsprüche ruhend gestellt werden.

Steuerklassen III und V sollen abgeschafft werden – Ehegattensplitting soll bleiben

Die Bundesregierung plant die Abschaffung der Steuerklassen III und V. Der Zeitpunkt der Umsetzung ist gegenwärtig jedoch noch ungewiss. Die angestrebte Änderung soll mit einer fortschreitenden Digitalisierung einhergehen und eine Einigung mit den Ländern ist noch zu erzielen.

Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften erhalten derzeit automatisch die Steuerklassenkombination

IV / IV, können auf Antrag auch die Kombination III / V oder die Steuerklasse IV mit „Faktor“ erhalten. Die Steuerklassenkombination IV / IV wird üblicherweise von Paaren gewählt, zwischen deren Einkünften keine größere Differenz liegt oder wenn Lohnersatzleistungen wie Elterngeld etc. anstehen. Der Grundfreibetrag und die Kinderfreibeträge werden bei Steuerklasse V nicht berücksichtigt, dafür jedoch doppelt bei der Steuerklasse III. Dies führt bei Arbeitnehmern,

deren Einkommen dem automatischen Lohnsteuerabzug unterliegt, zu einem höheren Steuerabzug in der Steuerklasse V und einem geringeren in der Steuerklasse III.

Summarisch steht diesen Paaren während des Jahres eine höhere Liquidität zur Verfügung. Sie sind aber verpflichtet, im Folgejahr eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Diese kann zu einer Steuernachzahlung führen, falls keine größeren sonstigen Abzugsposten vorhanden sind.

Ersetzt werden soll die Steuerklassenkombination III / V durch ein sog. Faktorverfahren, bei dem die Steuerbelastung bereits während des Jahres realitätsgenau unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitseinkommen ermittelt werden soll.

Das sog. Ehegattensplitting soll ungeachtet der Steuerklassenkombination ebenfalls berücksichtigt und nicht abgeschafft werden. Beim Ehegattensplitting werden die Einkommen der Partner zusammengerechnet, die zustehenden Freibeträge zweifach berücksichtigt. Hierdurch wird vermieden, dass ein Freibetrag bei geringem Einkommen eines Partners nicht berücksichtigt wird. Dies reduziert den Steuertarif des Partners mit dem höheren Einkommen.



Änderungen bei Meldepflichten für Fremdwährungskonten spätestens ab 2025

Anleger, die Kapitaleinkünfte erzielen, erhalten eine Bescheinigung über diese Einkünfte sowie ggf. bereits abgeführte Abgeltungssteuern von ihren Banken. Beide Angaben werden von den kontoführenden Banken auch der Finanzverwaltung gemeldet, wobei bislang lediglich die in Euro geführten Konten berücksichtigt werden.

Sofern ein Anleger über sog. Fremdwährungskonten verfügt, aus denen

Kapitaleinkünfte erzielt werden, war dieser bereits in der Vergangenheit verpflichtet, die Meldung an die Finanzverwaltung selbst vorzunehmen.

Spätestens ab dem Jahr 2025 sind die Banken jedoch verpflichtet, diese Meldungen direkt an die Finanzverwaltung vorzunehmen. Ein Blick in die Steuerbescheinigung gibt Auskunft darüber, ob die eigene Bank diese Meldung bereits in der Vergangenheit vorge-

nommen hat. Anleger sollten anderenfalls überprüfen, ob sie der eigenen Meldepflicht an die Finanzverwaltung vor 2025 selbstständig nachgekommen sind.

Sofern die Banken ab 2025, teilweise bereits im Jahr 2024, die Meldungen vornehmen und sich bei einem Steuerpflichtigen mit Fremdwährungskonten Kapitaleinkünfte hieraus ergeben, wird dies seitens der Finanzverwaltung mit

Aufmerksamkeit beobachtet werden, sofern zuvor keine derartigen Einkünfte durch den Steuerpflichtigen selbst erklärt wurden.

In jedem Fall ist mit Nachfragen zu rechnen. Sollten entsprechende Einkünfte nachzuerklären sein, ist eine

strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich. Die Meldung der Bank führt dazu, dass die Finanzverwaltung Kenntnis von den Kapitaleinkünften aus Fremdwährungskonten erlangt und den Verdacht der Steuerhinterziehung hegt.



Hinweis

Inhaber von Fremdwährungskonten sollten unverzüglich bei der kontoführenden Bank anfragen, ob die Mitteilungen bereits 2024 an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Sofern sich diese Vermutung bestätigt, ist es ratsam, umgehend sämtliche Nachweise über die Kapitaleinkünfte aus Fremdwährungskonten zu beschaffen und sich zu Zeitraum, Fristen und möglicher Selbstanzeige beraten zu lassen, um etwaige Konsequenzen zu vermeiden.

Immobilien

Grundstücksbewertung im Bundesmodell: Finanzverwaltung reagiert auf mögliche Rechtswidrigkeit

Ab dem 1.1.2025 wird die Grundsteuer für Grundstücke nach einer geänderten Bemessungsgrundlage erhoben, die derzeit für sämtliche Grundstücke in Deutschland neu festgestellt und den Grundstückseigentümern mitgeteilt wird.

Die Bundesländer haben sich für unterschiedliche Bewertungsmodelle entschieden. Eines dieser Modelle, das sog. „Bundesmodell“, ist Gegenstand mehrerer gerichtlicher Verfahren. Für das Bundesmodell bei der Grundstücksbewertung haben sich Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland (mit Abweichungen), Sachsen (mit Abweichungen), Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen entschieden.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen einen Grundlagenbescheid

eine Aussetzung der Vollziehung beschlossen, da ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen. Der BFH hat diese Entscheidung bestätigt. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus.

Das Finanzgericht sowie der BFH hegen sowohl einfachrechtliche als auch verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der zur Anwendung gelangenden Bewertungsvorschriften zur Feststellung der Grundstückswerte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gesetz den Grundstückswert typisierend feststellt, ohne die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zu berücksichtigen, den Grundstückswert im Einzelfall nachzuweisen, sofern dieser den festgestellten Wert um mindestens 40 % unterschreitet.

Die Finanzverwaltungen der betroffenen Bundesländer haben auf die vorläufigen Entscheidungen mit einem gemeinsa-



men Ländererlass reagiert. In besagtem Erlass ist festgelegt, dass Grundstückseigentümer berechtigt sind, den Nachweis eines niedrigeren Werts des Grund-

stücks zu erbringen. Ein niedrigerer Wert wird berücksichtigt, sofern dieser von einem bestellten oder zertifizierten Gutachter bzw. dem Gutachterausschuss festgestellt wird oder sofern innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt ein um mindestens 40 % niedrigerer Kaufpreis im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielt wird. Diese Regelung findet gleichermaßen Anwendung auf erbaurechtsbelastete Grundstücke.

Die Erlasse sind auf alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide anzuwenden,

außerdem auch bei bestandskräftigen Wertfortschreibungen, wenn die Abweichung größer als 15.000 € ist.

In den betroffenen Bundesländern soll die Finanzverwaltung Einsprüchen mit Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung angemessen befristet ohne Einholung eines Gutachtens durch den Eigentümer stattgeben, wenn die Angaben zum Wert schlüssig sind. Ein Gutachten muss ggf. später eingeholt werden. Zur Erfolgsaussicht sollten betroffene Grundstückseigentümer sich im konkreten Fall beraten lassen.

Hinweis

Wichtig ist, dass innerhalb eines Monats ab Zustellung gegen den Grundlagenbescheid Einspruch erhoben wird und nicht erst gegen den Grundsteuerermessbescheid oder den Bescheid, mit dem die Stadt/Gemeinde die Grundsteuer erhebt.

Wirtschaft und Recht

Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer zum 30.9.2024

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wurde zwar bereits vor geraumer Zeit vom Gesetzgeber eingeführt, der genaue Zeitpunkt ihrer Einführung sollte jedoch durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegt werden und der Start wurde wiederholt verschoben. Das BMF hat nun einen Verordnungsentwurf zur Einführung und Vergabe der sogenannten Wirtschafts-Identifikationsnummer vorgelegt. Die Identifikationsnummer soll zum 30.9.2024 eingeführt werden, wobei die Zuteilung ab dem 1.11.2024 erfolgen soll.

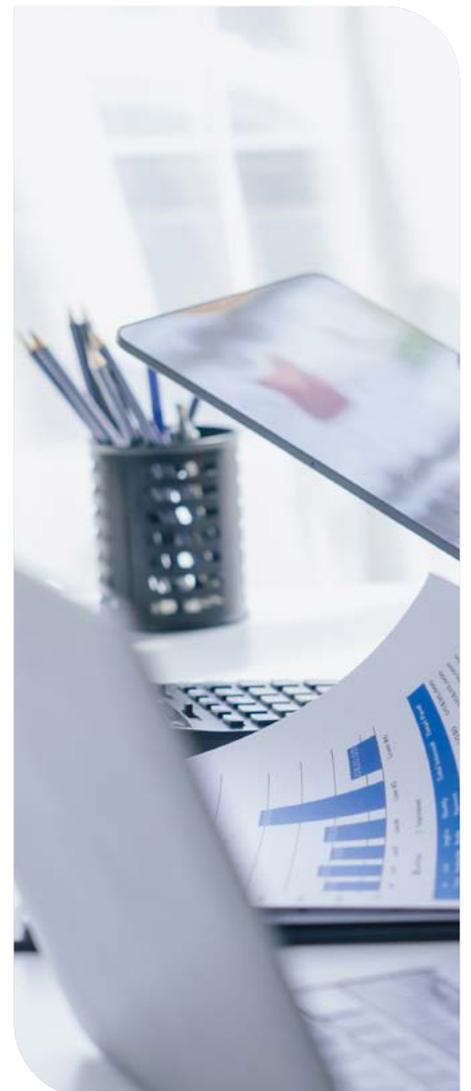
Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

- Unternehmer, denen bis zum 30.9.2024 eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, sollen im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Bundeszentralamt für Steuern erfahren, dass ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ab einem bestimmten Stichtag auch als Wirtschafts-Identifikationsnummer gilt. Hinweis: Dieser Stichtag könnte der 1.11.2024 sein.
- Unternehmer, die bis zum 30.9.2024 noch keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

erhalten haben, aber durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, sollen eine elektronische Mitteilung über die Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten, wenn sie oder ihr Bevollmächtigter über ein Benutzerkonto bei der ELSTER-Plattform der Finanzverwaltung verfügen.

Hinweis

In verschiedenen Gesetzen wird die Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer verlangt, sobald sie zugeteilt worden ist. So muss künftig etwa bei der Grunderwerbsteuer die Wirtschafts-Identifikationsnummer angegeben werden, wenn ein Unternehmer an einem Grunderwerbsteuerbaren Vorgang beteiligt ist. Auch umsatzsteuerlich wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer die bisherige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ablösen.



Das Zuwendungsempfängerregister ist online

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist zuständig für das neu geschaffene Zuwendungsempfängerregister. Es handelt sich hierbei um ein bundesweit zentrales Register, welches alle Organisationen umfasst, die berechtigt sind, sog. Spendenquittungen auszustellen. Die Daten werden von den zuständigen Finanzämtern ab 2024 sukzessiv an das BZSt übermittelt. Auch ausländische Organisationen aus EU- bzw. EWR-Ländern können auf Antrag in das Register aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Körperschaften die deutschen Kriterien erfüllen, Spendenquittungen ausstellen zu dürfen. Dies sind diejenigen, die nach der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind.

Bislang gab es für Steuerpflichtige vorab keine Möglichkeit, herauszufinden, ob beabsichtigte oder getätigte Spenden schließlich für den steuerlichen Sonderausgabenabzug zugelassen werden. So bemühten sich gemeinnützige Körperschaften häufig um ein privatwirtschaftlich organisiertes Spenden-Gütesiegel. Damit war aber für potentielle Spender nur eingeschränkt sichtbar, ob die Gemeinnützigkeit zum aktuellen Zeitpunkt noch vorliegt.

Über das auf der Homepage des BZSt zu erreichende Zuwendungsempfängerregister können Spendenwillige nun über verschiedene Suchparameter nach gemeinnützigen Organisationen suchen, die die Voraussetzungen zum



steuerlichen Sonderausgabenabzug nach deutschem Recht erfüllen. Auch eine Suche nach Ort, Tätigkeitsbereich etc. ist möglich. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen auch die Bankverbindungen dort hinterlegt werden können. Auch rechtskräftige Entscheidungen z. B. über einen Entzug der Gemeinnützigkeit und somit das Ende der Berechtigung, Spendenquittungen ausstellen zu dürfen, werden in das Register eingetragen.

Die im Register eingetragenen Körperschaften übermitteln Spendeneingänge online, so dass keine Papierquittungen mehr ausgestellt werden müssen. Sie können von Steuerpflichtigen bei einer Online-Steuererklärung verwendet werden bzw. werden dort dann zu einem späteren Zeitpunkt automatisch hinterlegt. Wer noch nicht eingetragen ist, kann aber auch weiterhin noch Spendenquittungen in Papierform ausgeben.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf

V.i.S.d.P.

Dr. Dominic Paschke c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Neue Grünstraße 25 | 10179 Berlin

Bildnachweise: pexels.com, stock.adobe.com und unsplash.com

Steuertermine Oktober/ November/Dezember 2024

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2024 ¹	10.11.2024 ²	10.12.2024 ²
Umsatzsteuer	10.10.2024 ⁵	10.11.2024 ⁴	10.12.2024
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.10.2024	14.11.2024
	Scheck ⁶	10.10.2024	10.11.2024
Gewerbesteuer	entfällt	15.11.2024	entfällt
Grundsteuer	entfällt	15.11.2024	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt	18.11.2024
	Scheck ⁶	entfällt	15.11.2024
Sozialversicherung ⁷	29.10.2024	27.11.2024	23.12.2024
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

¹ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail	Niederlassung	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 8857790	berlin@nexia.de	Koblenz	+49 261 304280	koblenz@nexia.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@nexia.de	Köln	+49 221 207000	koeln@nexia.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@nexia.de	Mannheim	+49 621 40549900	mannheim@nexia.de
Düsseldorf	+49 211 171700	duesseldorf@nexia.de	München	+49 89 290640	muenchen@nexia.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@nexia.de	Zell	+49 6542 963000	zell@nexia.de
Halle (Saale)	+49 345 4700400	halle@nexia.de			